



LAND

OBERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2014

Oö. Pflegevertretung

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Organigramm</i>	3
<i>Organisation</i>	4
<i>Aufgaben, Geschäftsanfall</i>	5
<i>Behandlung der Beschwerden</i>	6
<i>Kurzdarstellung der Beschwerden</i>	7-8
<i>Schlussatz</i>	10

BEI ALLEN PERSONENBEZOGENEN BEZEICHNUNGEN GILT DIE GEWÄHLTE FORM FÜR BEIDE GESCHLECHTER.

Organigramm

Geschäftsstelle der Oö. Patienten- und Pflegevertretung

Dr. Renate HAMMER
Vorsitzende

Dr. Birgit MRACZANSKY-KNÖDLSTORFER –
Stellvertretende Vorsitzende –
Teilzeit 24 Stunden

Dr. Claudia DEMMER
Teilzeit 25 Stunden

Mag. Luise LEIMER-FURTLER
Karenzvertretung bis 31. März 2014

Irmtraud RECHBERGER
Teilzeit 30 Stunden

Mag. Marianne RAXENDORFER-JUNG
am 31. März 2014 Karenz beendet
Teilzeit 20 Stunden

Mag. Dr. Bernhard HANDSTANGER
seit 15. Mai 2014

Sekretariat
Teilzeit

Je 30 Wochenstunden	20 Wochenstunden
Maria WEISSENGRUBER	Gabriele SCHLEIFER
Sonja EICHMAYER	

Schreibbereich
Sandra RACHBAUER
Teilzeit 20 Stunden

Oö. Pflegevertretung

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2005 trat das Oö. Pflegevertretungsgesetz 2005 in Kraft.

Organisation der Oö. Pflegevertretung:

Die Oö. Pflegevertretung besteht aus

1. den Mitgliedern der Oö. Patientenvertretung:
 - Einer Patientenvertreterin als Vorsitzende – Dr. Renate Hammer,
 - einem Arzt aufgrund eines Besetzungsvorschlages der Ärztekammer für Oberösterreich – Prim. Univ. Prof. Dr. Peter Kühn bis 31.03.2014 –
ab April 2014 MR Univ. Prof. Dr. Kurt Lenz und
 - einer rechtskundigen Person – Hofrat Dr. Wilhelm Köhler bis
30.04.2014
ab Mai 2014 Hofrat Dr. Bernd Brand
rechtskundiges Ersatzmitglied – Mag. Dr. Gerhard Hasibeder
2. einem Mitglied des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit einer geriatrischen Weiterbildung – PDL DGKS Margot Grünwald und
3. einem Behindertenpädagogen – Michael Breiteneder.

Die Mitglieder der Oö. Pflegevertretung sowie deren Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen und sind in Ausübung ihrer Tätigkeit in der Oö. Pflegevertretung weisungsfrei.

Das Mitglied des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit geriatrischer Weiterbildung ist als Akademische Pädagogin für Gesundheits- und Krankenpflege hauptberuflich tätig, der Behindertenpädagoge ist hauptberuflich Heimleiter.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Oö. Pflegevertretung der Geschäftsstelle der Oö. Patientenvertretung.

Aufgaben:

Die Bewohner von Heimen gemäß § 63 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und die behinderten Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß § 22 Oö. Behindertengesetz 1991 dauernd untergebracht sind oder in Einrichtungen für Pflege und Betreuung gemäß § 29 Oö. Behindertengesetz 1991 wohnen, bzw. diesen nahestehenden Personen, können sich bei Streitfällen im Zusammenhang mit einer mangelhaften Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung und Hilfe an die Oö. Pflegevertretung wenden.

Unsere Aufgabe liegt in der Unterstützung der Bewohner, insbesondere

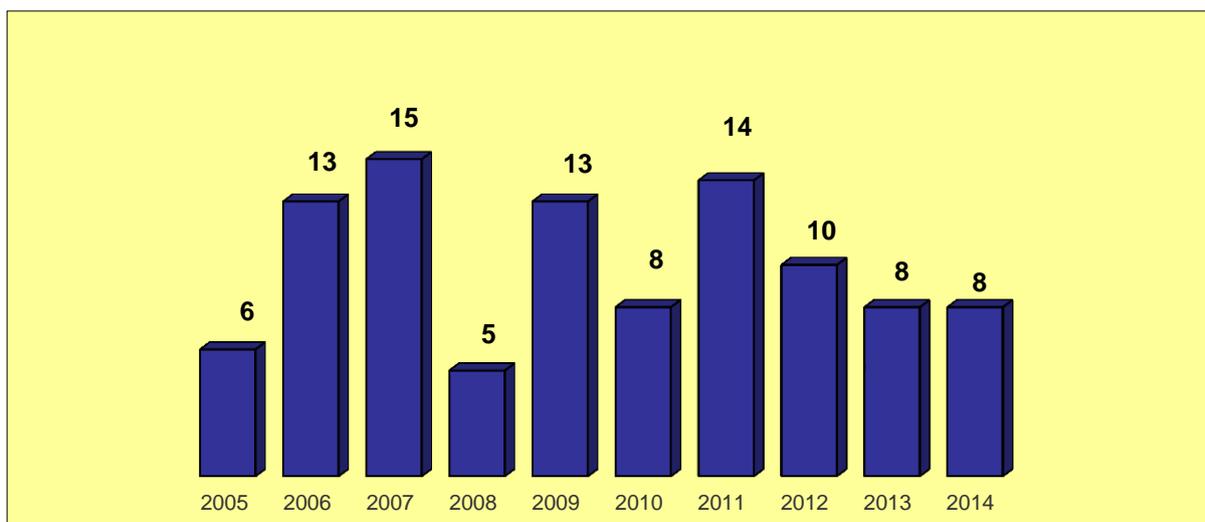
1. in der Entgegennahme der Beschwerden,
2. in der Klärung des maßgeblichen Sachverhalts,
3. in der Abgabe von Empfehlungen und
4. in der außergerichtlichen Herbeiführung eines Interessenausgleiches mit der betroffenen Einrichtung.

Eine routinemäßige Überprüfung in den Alten- und Seniorenheimen ist aufgrund der gesetzlichen Grundlage der Oö. Pflegevertretung nicht vorgesehen, diese Aufgabe wird von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Pflegevertretungsgesetz 2005 ist die Oö. Patienten- und Pflegevertretung verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch 2 mal pro Jahr, Sprechtage in den Bezirken abzuhalten.

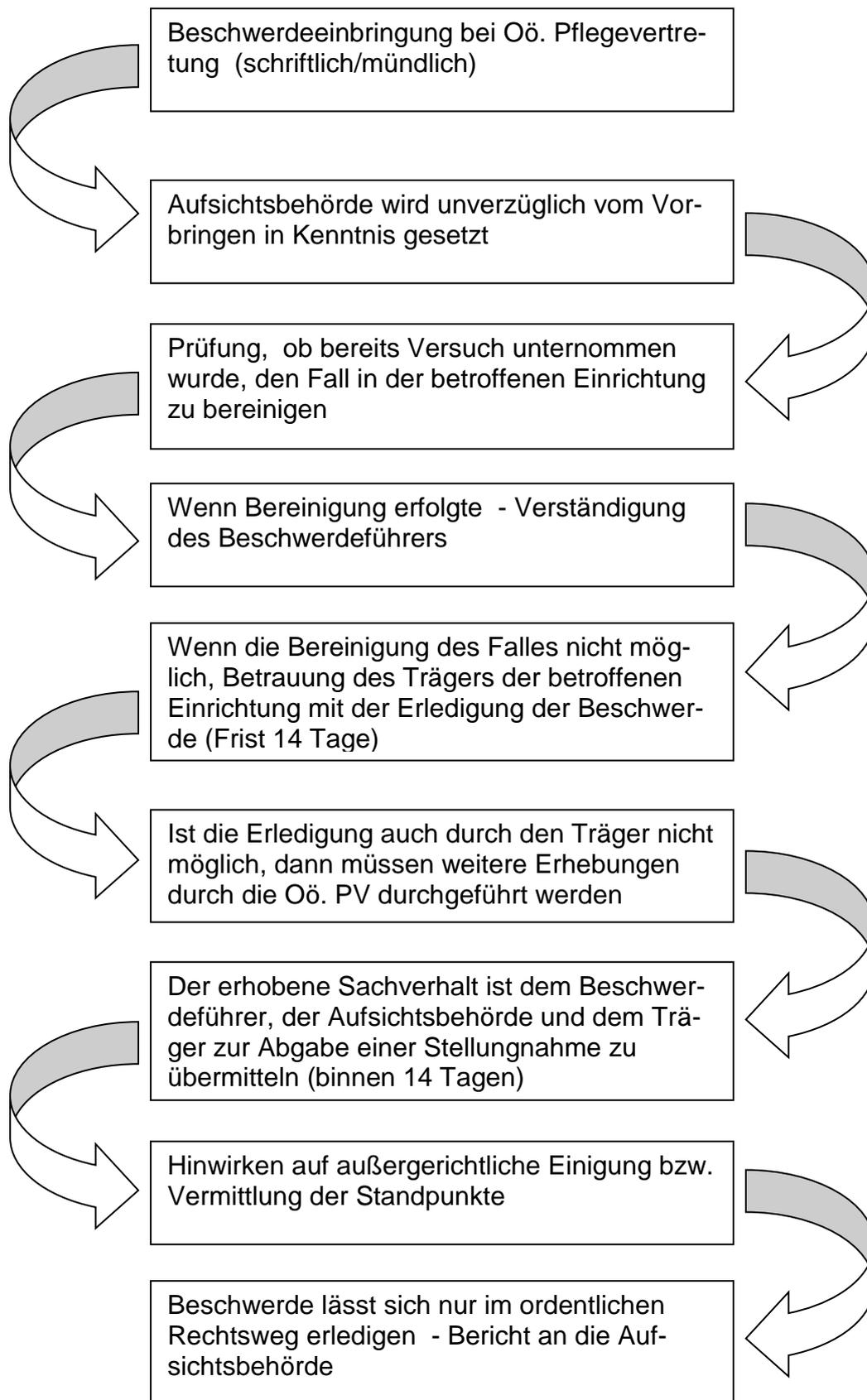
Geschäftsanfall:

Im Jahr 2014 wurden **8** Beschwerdefälle an die Oö. Pflegevertretung herangetragen.



Grafik 12: Anfall der Beschwerden 2005-2014

Behandlung der Beschwerden:



Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Pflegevertretungsgesetzes 2005 wurde von allen Beschwerden unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt und wurde der Träger der betroffenen Einrichtung jeweils aufgefordert, binnen zwei Wochen die Beschwerde zu erledigen.

Wie sich gezeigt hat, konnten aufgrund der Erhebungsergebnisse und der im Nachhinein von uns geführten Gespräche bzw. Telefonate mit den Einschreitern die Angelegenheiten bis auf 2 bereits alle bereinigt werden.

Kurze inhaltliche Darstellung der Beschwerden:

Berichte über die 2 aus dem Jahr 2013 offen gebliebenen Eingaben:

- Die Tochter eines Heimbewohners wandte sich an die Oö. Pflegevertretung, weil es aus ihrer Sicht menschenunwürdig sei, dass ihr Vater mit einem Kran aus dem Bett und in das Bett transportiert werde. Es solle ein Rutschbrett verwendet werden. Die Beschwerde wurde einerseits der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis und andererseits dem Heim zur Stellungnahme übersandt. Nachdem ein Gespräch mit den involvierten Personen keine Lösung herbeiführen konnte und der Heimbewohner nach wie vor auf die Verwendung des Rutschbrettes bestand, wurde von der Aufsichtsbehörde ein Fachbetrieb eingeschaltet, um zu prüfen, inwieweit die geforderte Rutschplatte ein Sicherheitsproblem beim Transfer ins Bett darstellt oder ob der Lift das Mittel der Wahl ist. 2014 konnte der Fall nachdem mit den Beteiligten die Problematik ausführlich erörtert wurde, zur Zufriedenheit aller abgeschlossen werden.
- Der Gatte einer in einem Heim gepflegten Wachkomapatientin wandte sich wegen angedrohter Personaleinsparungen an die Oö. Pflegevertretung. Die notwendigen Recherchen wurden veranlasst. Die Angelegenheit konnte Anfang 2014 geklärt werden.

Beschwerden, die im Jahr 2014 eingebracht worden sind:

- Der Sachwalter und Ehegatte einer Bewohnerin eines Bezirksseniorenheimes trat mit Vorwürfen betreffend die mangelnde Pflege seiner Gattin an die Oö. Patienten- und Pflegevertretung heran. Diese Beschwerden wurden sowohl an die Aufsichtsbehörde als auch an die Heimleitung zur Stellungnahme weitergeleitet. Von Seiten der Heimleitung wurde ein Bericht vorgelegt, welcher für den Beschwerdeführer nicht zufriedenstellend war. Daraufhin wurde der Rechtsträger des Heimes mit der Erledigung der Angelegenheit betraut. Von dort wurde mitgeteilt, dass ausgiebige Gespräche zwischen dem Pflegepersonal, der Pflegedienstleitung sowie der Pflegeaufsicht einerseits und dem Be-

schwerdeführer andererseits stattgefunden haben und die Pflege der Bewohnerin zur nunmehrigen Zufriedenheit des Sachwalters und Ehegatten ausgeführt wird.

- Der Enkelsohn einer zum Zeitpunkt der Eingabe der Beschwerde bereits verstorbenen Bewohnerin zur Kurzzeitpflege eines Alten- und Pflegeheimes brachte Anschuldigungen bei der Oö. Patienten- und Pflegevertretung vor, welche unterlassene Maßnahmen bei der Pflege und auch bei der ärztlichen Betreuung im Zuge eines sich verschlechternden Gesundheitszustandes seiner Verwandten beinhalteten. Vorwürfe wurden auch wegen zu wenig vorhandenem Pflegepersonal erhoben. Dem Einschreiter wurde mitgeteilt, dass die Herstellung eines Interessenausgleiches im Sinne des Pflegegesetzes nicht mehr möglich sei, da die Großmutter bereits verstorben war. Die Beschwerde wurde jedoch an die Aufsichtsbehörde und an das entsprechende Alten- und Pflegeheim mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Die Heimleitung dementierte die Vorwürfe, woraufhin der Beschwerdeführer neuerlich seine Bedenken vorbrachte. Von der Aufsichtsbehörde wurden anlässlich eines Pflegeheimbesuches vor Ort Erhebungen durchgeführt. Seitens der Einrichtung haben Gespräche mit den Angehörigen stattgefunden, die angesprochenen Themen konnten einer Aufklärung zugeführt werden.
- Angehörige einer Bewohnerin eines Alten- und Pflegeheimes haben sich wegen Bedenken bei der Verordnung von Medikamenten durch den betreuenden Hausarzt an die Oö. Patienten- und Pflegevertretung gewandt. Überdies wollen sie Einsicht in die Krankendokumentation haben. Es wurde mitgeteilt, dass Beschwerden gegen einen niedergelassenen Arzt an die Oö. Ärztekammer zu richten sind, da diese nicht im Zuständigkeitsbereich der Oö. Patienten- und Pflegevertretung liegen. Über die rechtlichen Bestimmungen bezüglich der Einsichtnahme in Krankenunterlagen wurden sie aufgeklärt.
- Die Tochter einer Bewohnerin eines Seniorenheimes machte auf Missstände im Pflegeheim bei der Betreuung Ihrer Mutter aufmerksam. Konkret ging es ihr um eine Verbesserung der Pflegedokumentation, der Verständigung Angehöriger nach einem Sturzgeschehen sowie regelmäßige Qualitätskontrollen. Kurz nach Eingabe der Beschwerde verstarb die betreffende Bewohnerin. Es wurde der Tochter mitgeteilt, dass eine außergerichtliche Herbeiführung eines Interessenausgleiches mit der betroffenen Einrichtung im Hinblick auf das Ableben der Mutter nicht mehr möglich ist. Die Eingabe wurde an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeleitet.
- Die Bewohnerin eines Seniorenheimes beklagte sich wegen der vom Heim vorgenommenen Antragsstellung auf Pflegegeld und auch darüber, dass der Antrag abgelehnt worden sei. Geklärt wurde, dass das Heim zur Antragstellung berechtigt war und sich die Ablehnung des Antrages der Zuständigkeit der Oö. Patienten- und Pflegevertretung entzieht.

- Der mit der Sachwalterschaft betraute Verein einer Bewohnerin eines Pflege- und Betreuungszentrums für Menschen mit psychischen Erkrankungen trat wegen Unklarheiten in der Finanzierung von Spezialnahrung an die Oö. Patienten- und Pflegevertretung heran. Der Fall wurde an die Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und an das entsprechende Alten- und Pflegeheim mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Letztendlich wurde die Heimleitung des Pflege- und Betreuungszentrums angewiesen, die Finanzierung der Spezialnahrung sicherzustellen und die Differenzen mit dem Vertretungsverein im Umgang mit Informationen betreffend den Gesundheitszustand der Bewohnerin auszuräumen.

- Die Mutter und Sachwalterin ihrer tagsüber in einer Arbeits- und Fördergruppe für Behinderte untergebrachten Tochter wandte sich verzweifelt an die Oö. Patienten- und Pflegevertretung und machte auf mangelhafte Sicherung ihrer Tochter im Rollstuhl und daraus resultierende und in der Vergangenheit bereits mehrfach erfolgte Sturzereignisse mit Körperverletzung hin. Darüber hinaus beschwerte sie sich über die nachfolgende Versorgung und den Umgang mit ihrer Tochter. Die Beschwerde wurde sowohl an die Aufsichtsbehörde als auch an die Heimleitung zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Beschwerde erst im November 2014 eingebracht wurde, konnte der Fall bis Ende des Jahres 2014 noch nicht abgeschlossen werden.

- An die Oö. Patienten- und Pflegevertretung wurde die Frage herangetragen, ob Bewohner von Alten- und Seniorenheimen, die die Heimkosten nicht zur Gänze selbst tragen können, von ihrem „Taschengeld“ bzw. vom 13. und 14. Pensionsbezug etwas verschenken dürfen. Angesprochen war z.B. Trinkgeld für Friseur, Taxifahrer Sanitäter anlässlich Transport ins Krankenhaus, kleine Geldzuwendung an das Enkerl, Urenkerl bzw. Angehörige zu Weihnachten oder Geburtstagen, Geldspende an Kirchen bei Messbesuchen, etc. Diese Fragestellung wurde an das Amt für Soziales des Magistrates Linz weitergeleitet, welches darauf hinwies, dass der Heimbewohner frei über sein Taschengeld und die Sonderzahlungen verfügen darf, soweit er sie für sich selbst aufwendet. Belege als Nachweis der Ausgaben sind aufzubewahren. Im Übrigen wurde auf die Kostenersatzverpflichtung des Geschenknehmers hingewiesen. Für die Oö. Patienten- und Pflegevertretung stellt sich die Situation nunmehr so dar, dass selbst kleine Geldzuwendungen untersagt sind. Beraubt man jedoch alte Menschen der Freude kleine Geldzuwendungen an liebe Menschen machen zu können, bzw. nimmt man ihnen die Möglichkeit, allgemein übliche Gepflogenheiten, wie eine Trinkgeldgabe, beizubehalten, wird dieses Vorgehen als besondere Härte und menschenunwürdig gesehen. Es sollte sichergestellt werden – allenfalls durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlage – dass die freie Verfügbarkeit über das Taschengeld ohne Einschränkung gewährleistet ist. Es wurde deshalb im August 2014 die zuständige Landesrätin schriftlich kontaktiert. Eine endgültige Klärung konnte im Berichtszeitraum noch nicht erfolgen.

**WIR MÖCHTEN UNS SEHR HERZLICH BEI ALLEN PERSONEN UND INSTITUTIONEN
BEDANKEN, DIE MIT UNS KOOPERIEREN UND UNSERE ARBEIT UNTERSTÜTZEN
UND ES UNS SOMIT ERMÖGLICHEN, ERFOLGREICH SOWOHL FÜR DIE PATIENTEN
ALS AUCH HEIMBEWOHNER TÄTIG SEIN ZU KÖNNEN.**

Oö. Patienten- und Pflegevertretung
Vorsitzende Dr. Renate Hammer
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon: 0732/7720-14215
Fax: 0732/7720-214355
E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at
<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>